

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 HundehV

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht LS. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (6VBl. "04 S. 458) auszugehen ist, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich nicht um einen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt).

I. Angaben zu meiner Person

Familienname, Vorname, Geburtsname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer:

Staatsangehörigkeit:

II. Angaben zum Hund

Hunderasse, -gruppe, Kreuzung:

(bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere)

Alter:

Geschlecht:

Rufname und Zuchtname:

Farbe:

Gewicht:

Größe:

besondere Kennzeichen:

Mikrochipnummer:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich gleichzeitig, dass ich die Informationen bei Erhebung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen habe.

Prenzlau,

Unterschrift

Hinweis:

Über die Erteilung des Negativzeugnisses kann erst entschieden werden, wenn das Negativgutachten eines anerkannten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt. Ein solches ist daher innerhalb der nächsten vier Wochen beizubringen.

Kriterien für das Erstellen eines Negativgutachtens durch anerkannte Sachverständige:

I. Grundsätzliches

Der Sachverständige hat den Hundehalter oder Eigentümer und seinen Hund in Augenschein zu nehmen. Die Wesensbeurteilung des Hundes setzt sich aus einem Befragungsteil mit dem Halter und einem praktischen Teil (Verhalten des Hundes im öffentlichen Raum) zusammen. Ergebnisse beider Teile sind in einer Schlussbemerkung mit gleichzeitigen Empfehlungen zusammenzufassen.

II. Befragungsteil

1. Allgemeines

- Alter des Hundes:
- Wurfdatum:
- Zuchtstätte oder Verkäufer:
- Kauf in welchem Alter:
- besondere Kennzeichen, ggf. auch Tätowierungsnummer:
- Mikrochipnummer:
- Feststellung der Identität:
- besondere Merkmale:

2. Einschätzung des Verhaltens des Hundes

- Lässt sich der Hund anfassen?
- Wie verhält sich der Hund mit anderen Artgenossen?
- Wie verhält sich der Hund im Umgang mit Kindern?
- Welche Erfahrungen wurden im Straßenverkehr gemacht (u.a. mit Radfahrern, mit Passanten, in öffentlichen Verkehrsmitteln)?
- Gab es bereits Schadensfälle bei Personenkontakt?
- Erfolgten bereits Ausbildungen wie Unterordnungsschulung, Schutzhundeausbildung, jagdliche Ausbildung?

3. Sonstige Fragen zum Hund

- Ist Sterilisation/Kastration erfolgt oder vorgesehen?
- Wird der Hund für Züchtungen eingesetzt oder ist dieses beabsichtigt?
- Welches Futter erhält der Hund und durch wen wird er vorwiegend gefüttert?
- Wo und wie wird der Hund gehalten (Wohnung, Zwinger, Grundstock, Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Auslauf)?
- Für welchen Zweck wird der Hund gehalten (Wachhund, Schutzhund, Familienhund, Zuchttier)?
- Liegen Schutzimpfungen vor?
-

III. Praktischer Teil

1. Wie verhält sich der Hund gegenüber Umweltreizen?
2. Ist der Hund leinenführig?
3. Welches Verhalten zeigt der Hund im Kontakt mit triebstarken Artgenossen?
4. Wie verhält sich der Hund bei vorbeifahrenden Radfahrern?
5. Wie verhält sich der Hund bei spielenden Kindern?
6. Wie verhält sich der Hund bei vorbeilaufenden Joggern?
7. Wie verhält sich der Hund, wenn der Hundeführer mit Handschlag begrüßt wird?
8. Wie verhält sich der Hund bei außergewöhnlichen Geräuschen?
9. Wie verhält sich der Hund, wenn er kurz alleingelassen wird?
10. Lässt sich der Hund problemlos anfassen, z.B. auch an den Ohren?
11. Ist der Hund in einem guten (Pflege-/Allgemein-) Zustand?

Hinweis:

Bei der Beantwortung der Fragen 1 - 4 ist das Ergebnis der Begleithundeprüfung oder des Teamtestes zu berücksichtigen.

IV. Schlussbemerkung

Die zusammengefasste Schlussbemerkung muss folgende Aussagen enthalten:

- Wesensbeurteilung des Hundes (z.B. wesenssicher, souverän, gutartig, offener Eindruck)
- erscheinen die Antworten über das Verhalten des Hundes im heimischen Bereich glaubwürdig und stimmen sie mit den Überprüfungsergebnissen überein
- eindeutige Aussage, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren festgestellt wurde
- Erklärung des Sachverständigen, dass ein wertfrei~ Gutachten erteilt wurde und keine Verwandtschaft, Bekanntschaft oder Abhängigkeit zum Hundehalter vorliegt
- Aussage ob das Negativzeugnis ausgestellt werden kann
- Bemerkung zur augenscheinlichen Seriösität (des) der Hundehalter(s)

Stadt Prenzlau

Der Bürgermeister

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch spezielle Rechtsvorschriften enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Soweit es für die Bearbeitung von Anträgen sowie für die Erledigung Ihrer Anliegen erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). Ihre Stadtverwaltung Prenzlau ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr.7 DS-GVO. Sofern spezielle Rechtsgrundlagen einschlägig sind, finden Sie diese bei den Angaben zu Ihrem konkreten Anliegen auf dem entsprechenden Formular bzw. auf der Internetseite der Stadt Prenzlau unter der Rubrik „Rathaus“ oder erhalten eine entsprechende Auskunft von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Datenerhebung erfolgt bei Ihnen selbst. Sollte eine personenbezogene Datenerhebung bei Dritten notwendig sein, so werden Sie darüber gemäß Artikel 14 DS-GVO gesondert informiert.

3. Datenübermittlung an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich aufgrund einer gültigen Rechtsgrundlage oder mit Ihrer Einwilligung an Dritte übermittelt. Im Falle einer Datenübermittlung werden Sie darüber gesondert informiert.

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter Voraussetzung der einschlägigen Rechtsnorm an die Polizeibehörde, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

4. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der zuständigen Behörde gelöscht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Artikel 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Daten nicht mehr länger benötigt werden, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Falle Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung bzw. bei Bestehen eines Vertrages zur Datenverarbeitung und die Durchführung der Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, steht Ihnen gemäß Artikel 20 DS-GVO gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da für die Antragsbearbeitung die Erhebung von personenbezogenen Daten unerlässlich ist.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit der im Antragsverfahren vorgenommenen Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde wenden.

6. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:
Stadt Prenzlau, Ordnungsamt, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel.: 03984/75-310, Fax: 03984/75-390
E-Mail: ordnungsamt@prenzlau.de
- behördliche Datenschutzbeauftragte:
Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel.: 03984/75-134, Fax: 03984/75-191
E-Mail: datenschutz@prenzlau.de
- Landesdatenschutzbeauftragte:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77; 14537 Kleinmachnow; Tel.: 033203/356-0
FAX: 033203/356/49; E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de